INITIATIVE LUDESCH – für einen lebenswerten Walgau Wingert-Geissberg 19, 6713 Ludesch

An das Amt der Vorarlberger Landesregierung Raumplanungsabteilung z.H. Landestatthalter Karlheinz Rüdisser Landhaus 6900 Bregenz

Ludesch, am 18.12.2018

Betreff: Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Zahl: VIIa-24.018.61-7//-17

Werte Damen und Herren,

wir möchten als "Initiative Ludesch" im Zuge des Auflageverfahrens Änderung der Verordnung überörtliche Freiflächen im Walgau zum Erläuterungsbericht (Zahl: VIIa-24.018.61-7//-17) Stellung nehmen. Unser Schreiben ist in drei Teile gegliedert. Anmerkungen zu den Beurteilungen durch Sachverständige (Seite 2-7); Fazit (Seite 8) und Zusammenfassung (Seite 9). Unsere photographische Darstellung der vorgeschlagenen Kompensationsfläche finden Sie auf Seite 10.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass relevante Angaben zur geplanten Erweiterung der Hydro Extrusion Nenzing GmbH fehlen. Das raumplanerische Gutachten vermerkt lediglich das Vorliegen "relativ konkreter Absichten bzw. Pläne" in Form eines zweigeschossigen Gebäudes, das in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Betriebsareal errichtet werden soll. Es werfen sich für uns sehr viele Fragen auf.

- 1. Welche Gründe gibt die Hydro Extrusion GmbH an, die eine Erweiterung aus ihrer Sicht notwendig machen? Worin besteht die betriebs- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer Betriebserweiterung der Hydro Extrusion GmbH?
- 2. Was soll wann genau auf der vonseiten der Marktgemeinde Gemeinde Nenzing gewünschten Umwidmung von Flächen der Landesgrünzone zu Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie II gebaut werden?
- 3. Welche Investitionssumme ist vorgesehen?
- 4. Welche Art von Arbeit und welche Zahl an Arbeitsplätzen sollen geschaffen werden?
- 5. Wie schaut die Flächenbilanz des Vorhabens aus? (Eine zeitgemäße Raumplanung geht von nicht mehr als 100m² Bruttobauland pro Arbeitsplatz aus.)
- 6. Was sind die Überlegungen der Hydro Extrusion GmbH für alternative Standorte? Welche alternativen Standorte wurden geprüft?
- 7. Wie steht es um die Grundverfügbarkeit wurde ihre Gewährleistung vonseiten der Behörde abgeklärt?

- 8. Worin besteht die behördliche Überprüfung der wie verbindlich angegebenen Daten und Informationen?
- 9. Wie soll eine fachlich fundierte Entscheidung bzgl. einer Abänderung der die Landesgrünzone schützen sollenden Verordnung, die als rechtlich-politische auf die öffentlichen Interessen Rücksicht zu nehmen hat, überhaupt getroffen werden, wenn zentrale Informationen zur Erhebung und Einschätzung des öffentlichen Interesses fehlen?
- 10. Reicht neuerdings das bloße Anmelden eines Bedarfs aus um eine Änderung einer Landesverordnung herbeizuführen, sofern keine Einwände vonseiten der landesbehördlichen Abteilungen bzw. des Raumplanungsbeirats vorgebracht werden?
- 11. Wie steht es um die viel gepriesene Bürgerbeteiligung im gegenständlichen Fall? Wäre es nicht an der Zeit mit den Bürgerinnen und Bürgern eine breit angelegte Diskussion zu führen?

Wir möchten betonen, dass es sich um Flächen der gesetzlich geschützten Landesgrünzone mit einem eindeutigen Auftrag handelt.

Zur Erinnerung: Mit der Grünzone werden Gebiete zur

- a) Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- b) Erhaltung von Naherholungsgebieten
- c) Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

festgelegt. In Ergänzung zu diesen Zielsetzungen ist es raumplanungsfachlich wesentlich, dass auch jeweils der überörtliche, großflächige Zusammenhang der Grünzonenflächen erhalten bleibt.

Eine Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone ist eine Entscheidung von großer Tragweite.

1. Anmerkungen zu "Beurteilung durch Sachverständige"

Wie schwer ist es zu sehen, dass die von der Marktgemeinde Nenzing vorgeschlagene Kompensationsfläche eine Art Augenauswischerei ist?

Warum hält die Initiative Ludesch die vorgeschlagene Kompensationsfläche für eine Art Augenauswischerei?

Weil es widersinnig wäre in einem durchgehend von einer Hochspannungsleitung überspannten partiellen Überflutungsbereich entlang der III, der als Grünland genutzt wird, zu bauen. Einen solchen Bereich per Landesgrünzonenverordnung vor Verbauung zu schützen käme wohl einem Schildbürgerstreich gleich. Der Reihe nach.

Raumplanerisches Gutachten

Einen schmalen Streifen Grünland zwischen einem versiegelten Betriebsareal und einem sogenannten Uferbegleitweg entlang eines eingeschnürten Flusses als Kompensationsfläche anzuerkennen, steht im Widerspruch zu der im raumplanerischen Gutachten festgehaltenen Anmerkung, es sei wichtig, dass die Flächen der Landesgrünzone in "ihrem *großräumigen*, überörtlichen Zusammenhang erhalten bleiben."

Inwiefern ein so schmaler von zwei versiegelten Flächen begrenzter Streifen Grünland, der direkt unter einer Hochspannungsleitung liegt (vgl. Abb. S.10 dieser Stellungnahme), einen Ausgleich für die Herausnahme im Sinne der drei deklarierten Ziele der Landesgrünzone darstellt, bedarf einer Erklärung.

Der entlang des bestehenden Betriebsareals der Hydro Extrusion Nenzing verlaufende schmale Grünlandstreifen liegt unter einer Hochspannungsleitung, sowie partiell in einem HQ100 Überflutungsbereich und weist zudem schlechtere Bodenklimazahlen als die für eine Herausnahme vorgesehenen Flächen auf.

Im raumplanerischen Gutachten wird ein Plus von 900m² zugunsten der Kompensationsflächen attestiert, die sie aus Sicht der überörtlichen Raumplanung zur "annähernd gleichwertigen" Kompensationsfläche macht. Da die Herausnahme bei gleichzeitiger Kompensation der "bisherigen landesraumplanerischen Vorgangsweise" entspreche, führe dies zu einem "vertretbaren Ausgleich der verschiedenen raumrelevanten Interessen".

Diese fachlich nicht weiter begründete Ansicht reicht der überörtlichen Raumplanung aus, um keinen Einwand gegen die Verwendung von per Verordnung vor Verbauung geschützten Flächen zu erheben.

Etwas überspitzt: eine an den Haaren herbeigezogene "Kompensation" (Ausgleich, Ersatz) von Flächen "führt zu einem vertretbaren Ausgleich der raumrelevanten Interessen". (Konzerninteressen / öffentliche Interessen.)

Der fortschreitende Bodenverbrauch und die überbordende Versiegelung von Böden sollte uns alle eher dazu ermutigen, die "bisherige landesraumplanerische Vorgangsweise" kritisch zu hinterfragen, denn stillschweigend zu akzeptieren.

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sie hält fest, dass durch die landwirtschaftliche Bodenqualität sowie die Lage und Form der Ersatzfläche der Ausgleich "nicht mehr als gleichwertig einzustufen ist". Und eben nur bei einer "rein quantitativen Betrachtung" die allfällig herausgenommene Fläche durch die Ersatzfläche "gleichwertig kompensiert" wird.

Darüber, dass die Landwirtschaft – Kompensation hin oder her, gleichviel – bei Herausnahme einen weiteren knappen Hektar an Produktionsfläche einbüßt, verliert die Abteilung Landwirtschaft kein Wort.

Sollte es zu der beabsichtigten Betriebserweiterung der Hydro Extrusion Nenzing kommen, steht am Ende des Prozesses eine Fläche mehr, die bebaut wird und der Landwirtschaft in der Folge nicht mehr als Produktionsfläche zur Verfügung steht.

Warum, so fragt man sich, wird im landwirtschaftlichen Gutachten keine Kritik geübt an dem zu befürchten stehenden Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen?

Ist der Flächendruck in der Landwirtschaft, der für immer mehr Bauern eine existentielle Bedrohung darstellt, nicht schon groß genug?

Kritisch sehen wir auch die in der landwirtschaftlichen Stellungnahme praktizierte Durchschnittsbildung der Bodenklimazahlen, denn dadurch entsteht ein falscher Eindruck über die Beschaffenheit besonders der Fläche, die aus der Landesgrünzone herausgenommen werden soll. Die Unterschiedlichkeit der natürlichen Ertragswerte im östlichen und westlichen Teil der diskutierten Fläche wird dadurch verschleiert. Für die hinreichende Bewertung der qualitativen Beschaffenheit der Fläche ist es jedoch unerlässlich diesen Unterschied zu kennen und auch auszuweisen.

Zudem weist die als Kompensationsfläche vorgeschlagene Fläche einen höheren Anteil an Wegen und asphaltierter Teilfläche auf als die Fläche, die aus der Landesgrünzone

herausgenommen werden soll. Dies stellt hinsichtlich der Beurteilung für die landwirtschaftliche Produktion eine Wertminderung dar, da effektiv weniger Fläche zur Verfügung steht.

Es stellen sich Fragen: Ab wann besteht für die Abteilung Landwirtschaft ein gravierendes Wertungleichgewicht? Wann sind für die Abteilung Landwirtschaft erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar? Ist der Verlust von 0,89 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Abteilung Landwirtschaft nicht des Aufhebens wert?

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Immerhin wird auf einige Problematiken hingewiesen.

Eine weitere Bodenversiegelung von ca. 9 000m2 nicht als eine "erhebliche Umweltauswirkung" einzuschätzen bedarf der Begründung.

Im naturschutzfachlichen Gutachten wird korrekterweise festgehalten: "Der Bodenverbrauch ist eine Umweltauswirkung, die sich insbesondere in der fortschreitenden Kumulation auswirkt." Wann ist aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass genug Boden versiegelt wurde?

Wer legt fest, wieviel Freiflächen erhalten werden sollen? Und ist nicht gerade dies der Sinn hinter der Landesgrünzonenverordnung?

Wann ist aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht der Punkt erreicht, wo von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist?

Wenn der Bodenverbrauch eine Umweltauswirkung ist, die sich "insbesondere in der fortschreitenden Kumulation auswirkt", wie wird dieser Problematik begegnet? Indem der Verlust der konkreten Fläche als nicht "erhebliche Umweltauswirkung" eingeschätzt wird und auf alle anderen, durch eine allfällige Herausnahme tangierten Umweltproblematiken verwiesen wird? Reicht das?

Wo bleibt die Ambition? Wo der kritische Geist, der die Einschätzungen des Sachverstandes zu gewichten und auf eine umfassendere Situation zu beziehen vermag?

Aus einer ambitionierten naturschutzfachlichen Sicht ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Versiegelung des Bodens nicht nur den "meisten Bodenfunktionen ein Ende gesetzt wird" sondern auch das Bodenleben vernichtet wird. Man darf sich das vorstellen.

Dass die "Schutzfunktion der Grünzone" vor Verbauung "unter Berücksichtigung der Kompensationsfläche jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt" wird, zeigt, dass es anscheinend nicht ganz einfach ist, den Kompensationsvorschlag der Marktgemeinde Nenzing zu Ende zu denken.

Stellungnahme der Abteilung Straßenbau

Um wieviel wird der Verkehr zunehmen?

Welche wie verbindlichen Angaben vonseiten der Hydro Extrusion GmbH liegen vor? Woher rührt die Annahme, dass die Erweiterung des Betriebsgebietes zu einer Verkehrszunahme von max. 10% führen wird? Auch hier fehlt eine fachliche Begründung.

Wie werden die Schätzungen – bei einer weiteren Verkehrszunahme von LKW und LKW-Ähnlichen Fahrzeugen von "max. 10% induziert" ist von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der L87 auszugehen bzw. die Verkehrszunahme führt zu "keiner wesentlichen Verschlechterung der aktuellen Situation" – begründet?

(Das eine Emissionsreduktion vonnöten ist, scheint nicht vorgedrungen zu sein.)

Warum muss eine aufgrund der Erweiterung eventuell notwendig werdende Anpassung der Kreuzung L 87 / Ausstraße per se auf Kosten der Gemeinde Nenzing erfolgen? Es fehlt die Begründung bzw. eine Anmerkung zur aktuellen Praxis oder auch der Anriss einer Diskussion über dieselbe.

Man würde meinen, dass hier der (alleinige) Verursacher – im gegenständlichen Fall die Hydro Extrusion Nenzing – für die dann notwendigen Anpassungen Sorge zu tragen hätte. Wie schaut's im Erweiterungsfall mit einer Beteiligung der Hydro Extrusion aus?

Die Autobahnabfahrt Nenzing ist bereits ein verkehrstechnisches Nadelöhr. Besonders das Linksabbiegen in Richtung Gais erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und Konzentration, da beide Richtungen nur schwer einsehbar sind. Neben mit erhöhter Geschwindigkeit daherkommende Autos sind es vor allem Lastkraftfahrzeuge, die ein rechtzeitiges Einordnen erschweren bzw. verunmöglichen. Es scheint also durchaus berechtigt zu sein, davon auszugehen, dass eine Zunahme des LKW Frequenz auf der Strecke L87 in Richtung A14 sich negativ auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken wird.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft (02.08.2018)

Die Abteilung Wasserwirtschaft hält die Hochwassersicherheit der Flächen die aus der Landesgrünzone "ausgeschieden werden sollen" insofern fest, als sie "außerhalb des 100-jährlichen Abflussbereiches" liegen. Und weist darauf hin, dass Teile der vorgesehenen Kompensationsflächen innerhalb des 100-jährlichen Abflussbereichs der III liegen, d.h. bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überflutet werden.

Folgendes ist grundsätzlich festzuhalten: Dass die Hochwassersicherheit im Walgau bei einem HQ 100 endet, ist in Erinnerung an das schwere Schäden verursacht habende Hochwasser aus dem Jahr 2005, das ein HQ 500 war, nur schwer verständlich. Die Wahrscheinlichkeit großer Hochwasserereignisse steigt.

In diesem Zusammenhang muss auf die laufende dritte Bauetappe an der III verwiesen werden. Es werden weit über 30 Mio. Euro an öffentlichen Geldern verbaut. Die Projektverantwortlichen sind aus Sicht der Initiative Ludesch drauf und dran eine Chance zu vertun. Mehr hierzu bei Gelegenheit.

Was ist diese Fläche der Landesgrünzone eigentlich? Schwemmland der III, Nasoter Au bzw. ehemalige Nasoter Au; Grünland. Und eine überörtlich bzw. regional eigentlich unentbehrliche Freihaltefläche für eine adäquate Retention, die zudem im Grundwasserschongebiet Untere Lutz liegt.

Ergänzende Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft (24.09.2018)

In ihr zeichnet sich ein Dammbruch im Umgang mit den per Verordnung geschützten Grundwasserschongebieten ab. Es schrillen alle Alarmglocken.

Die ergänzende Stellungnahme beginnt mit der Feststellung, dass sich aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft "keine Einwände gegen die beabsichtigte Herausnahme (...) ergeben" obwohl die "nach Änderung der Grünzone zu erwartende Widmung als Freifläche-Sondergebiet (!?) und Nutzung für Gewerbe und Industriezwecke den Zielsetzungen der Grundwasserschongebietsverordnung widerspricht" (Stellungnahme vom 02.08.2018).

Aus diesem offenbaren Widerspruch ergeben sich etliche Fragen. Der Reihe nach.

In der Grundwasserschongebietsverordnung lässt sich über Zweck und Ziel folgendes nachlesen: "Die Grundwasserschongebiete haben der Deckung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes der Bevölkerung zu dienen. Sie sind möglichst der Natur gemäß zu erhalten und zu bewirtschaften und vor allen möglichen Gefährdungen oder Beeinträchtigungen ihres Grundwassers, somit insbesondere vor Lagerungen oder Leitungen grundwassergefährdender Flüssigkeiten, vor Verbauungen, vor Veränderungen der Bodenstruktur, wie etwa durch Kiesentnahmen, vor Lagerungen grundwassergefährdender fester Stoffe usw., zu schützen."

Weiter liest man in der ergänzenden Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 24.7.2018 die Abteilungen Wasserwirtschaft und Wirtschaftsrecht damit beauftragt hat, eine mögliche Anpassung der Schongebietsflächen auszuarbeiten. Diese Bearbeitung habe gerade erst begonnen, ein entsprechender Änderungsentwurf werde in den nächsten Monaten zur Begutachtung eingereicht. Es lasse sich aber aus dem Auftrag der Vorarlberger Landesregierung grundsätzlich schließen, dass "die flächenhafte Ausdehnung des Schongebietes aufgrund des Flächenbedarfes der Wirtschaft zukünftig angepasst werden soll."

Kurz darauf heißt es: "Deshalb werden in den folgenden konkreten Verfahren die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten, insbesondere die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, auf diesen Regierungsbeschluss sowie die weiteren dazu erforderlichen Schritte Bezug nehmen."

Worauf hat die Abteilung Wasserwirtschaft Bezug zu nehmen? Auf das geltende Recht namens Grundwasserschongebietsverordnung oder einen Beschluss der Vorarlberger Landesregierung, der in der Absicht gefasst wurde, geltendes Recht abzuändern und an Wirtschaftsinteressen anzupassen?

Wir sind der Meinung, dass sich die Abteilung Wasserwirtschaft in ihrer Begutachtung auf bestehendes Recht zu beziehen hat und nicht auf eine politische Absicht in Form eines Beschlusses, dessen Zustandekommen formalrechtlichen und rechtsstaatlichen Kriterien zu genügen hat.

Gemäß einer solchen Sicht hätte sich die Abteilung Wasserwirtschaft auf die Grundwasserschongebietsverordnung zu beziehen und somit eine Herausnahme der Flächen aus der Landesgrünzone, die im Grundwasserschongebiet liegen, zum Zwecke der Bebauung als rechtswidrig zurückzuweisen.

Laut §2 der Grundwasserschongebietsverordnung LGBI.Nr. 49/1974 sind Flächen im Grundwasserschongebiet u.a. vor Verbauung und vor Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft macht es sich einfach und übergeht Widersprüche, indem sie deklariert, dass an die Interessen der Wirtschaft angepasste Schongebietsflächen aus ihrer Sicht "auch unter weitgehender Berücksichtigung der Zielsetzungen der Trinkwasservorsorge grundsätzlich möglich" sind. Und das, obwohl die "Bearbeitung" von "Grundlagen für eine mögliche Anpassung der Schongebietsflächen", um einen "entsprechenden Änderungsentwurf zur Begutachtung" einzureichen, "gerade erst begonnen" hat.

Die Ausführungen der Abteilungen Wasserwirtschaft entbehren aller fachlichen Begründung. Das erweckt den Eindruck vorauseilenden Gehorsams und fadenscheiniger Argumentation.

Darüber hinaus wirft die ergänzende Stellungnahme eine grundsätzliche und dringliche Frage auf. Was sind die Pläne der Vorarlberger Landesregierung mit dem Grundwasservorkommen des Walgau?

Die Grundwassersituation des Walgau ist paradox. Einerseits ist es eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Mitteleuropas (Blaues Walgaugold), andererseits leiden weite Bereiche insbesondere der Auwälder im Talboden des Walgau an notorischem Wassermangel infolge

gefallener Grundwasserpegel. Auch hierzu mehr bei Gelegenheit.

Wie auch immer. Festzuhalten bleibt: Laut §2 der Grundwasserschongebietsverordnung LGBI.Nr. 49/1974 sind Flächen im Grundwasserschongebiet u.a. vor Verbauung und vor Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen.

Nach geltendem Recht liegt die Fläche der beabsichtigten Herausnahme im Grundwasserschongebiet.

Eine Umwidmung zu Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie II widerspricht – auch laut Sachverständigenexpertise aus dem Amt der Vorarlberger Landesregierung – den Zielsetzungen der Grundwasserschongebietsverordnung.

Zwei Fragen:

Darf in einem Grundwasserschongebiet gebaut werden – noch ehe eine Verkleinerung desselben rechtlich bindend beschlossen wird?

Kann eine Fläche aus der Landesgrünzone – die zum Schutz der Flächen vor Verbauung eingerichtet wurde – entnommen werden, ehe die Berechtigung zu bauen rechtsverbindlich geklärt ist?

Eine Entscheidung über eine Herausnahme ist aus den eben angeführten Gründen und Fragen bis auf weiteres auf Eis zu legen. Wir denken, ehe über eine Herausnahme der Fläche entschieden werden kann, sind diese hier nur angerissenen Sachverhalte auch öffentlich zu diskutieren und in ihrer rechtlichen Dimension abzuklären.

Die ergänzende Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vergisst darauf hinzuweisen, dass jede Versiegelung von Boden sich negativ auf die Retentionskapazität und den Grundwasserpegel auswirkt. Dass die Bodenversiegelung bezüglich ihrer Umweltauswirkungen kumulativen Charakter hat, wird mit der Einschätzung "erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die geringfügige Erweiterung des Bestandes bzw., die Kompensation anschließend an das Betriebsareal nicht zu besorgen" ausgeblendet.

Wie kommt die Abteilung Wasserwirtschaft zu ihrer Einschätzung, die geplante Erweiterung als "geringfügig" einzustufen? Ab welcher Größenordnung sind für die Abteilung Wasserwirtschaft erhebliche Umweltauswirkungen "zu besorgen"?

2. Fazit

Im vorliegenden Erläuterungsbericht liegt der Focus vor allem auf der Kompensationsfläche. Liegt sie als mehr oder weniger gleichwertig eingeschätzte vor, liegen, so möchte es scheinen, auch keine Einwände vor, und die Sache hat sich erledigt.

Aus den Gutachten geht nicht hervor ab wann aus Sicht der jeweiligen Sachverständigen erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, die eine Herausnahme unter den gegebenen Rahmenbedingungen verbieten würde. Ist es reine Interpretationssache ab wann solche vorliegen, oder gibt es hierfür wissenschaftliche Grundlagen und Messungen?

Die Darstellung im Erläuterungsbericht ist irreführend. Es wird der Eindruck erweckt, als würde die Hereinnahme der vorgeschlagenen Kompensationsflächen den Verlust an Grund und Boden wettmachen können. Wie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zu lesen ist der Bodenverbrauch "eine Umweltauswirkung, die sich insbesondere in der fortschreitenden Kumulation auswirkt." Es stellt sich die Frage, wie sich hier eine sinnvolle Grenze festlegen lässt und wann genau von einer Gefährdung für die Umwelt bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt auszugehen ist.

Selbiges trifft auf die anderen Stellungnahmen zu. Wenn kumulativ gesehen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wo liegen die einzelnen Grenzen?

Ab wann ist eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten?

Durch die Gutachten wird spürbar, dass durch Kumulation "erhebliche Umweltauswirkungen" entstehen. In der Fragmentierung des Prozesses *Umgang mit der Landesgrünzone* in einzelne Bauvorhaben, die von den Fachabteilungen begutachtet werden, liegt ein Hund begraben. Ein Bauvorhaben für sich allein genommen mag in der Tat noch keine "erhebliche Umweltauswirkung" haben, aber in Summe ergeben sich eben mehr als nur "erhebliche Umweltauswirkungen". Damit müssten sich auch die Gutachten vermehrt auseinandersetzen, mit dem größeren, dahinterliegenden Prozess.

Für zentrale fachliche Einschätzungen fehlen Begründungen, um nachvollziehbar zu sein. So bleibt es vielfach bei Behauptung und Deklaration, statt Erläuterung.

Der Erläuterungsbericht scheint unvollständig zu sein. Wo ist die Stellungnahme der Abteilung Wirtschaft geblieben? Wo die Abwägung der einzelnen Fachabteilungsstellungsnahmen? Braucht es das nicht mehr?

Ist dieses Fehlen Teil der gängigen Praxis, so ist diese aus gutem Grund zu kritisieren. Es geht um Flächen der Landesgrünzone und des Grundwasserschongebiets.

Der Erläuterungsbericht verabsäumt es auf die Fragen, die diese beabsichtigte Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone - und die damit einhergehende Verletzung des Grundwasserschongebiets - aufwirft, auch im Sinne einer mittelfristigen Regionalentwickelung einzugehen.

Und gewiss nicht zuletzt, er wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen Vorarlberger Landespolitik und Vorarlberger Beamtenschaft auf.

3. Zusammenfassung

Erstens. Die vorgeschlagene Kompensationsfläche ist eine Art Augenauswischerei, weil es widersinnig ist in einem von einer Hochspannungsleitung überspannten partiellen Überflutungsbereich, der als Grünland genutzt wird, zu bauen und weil einen solchen Bereich per Landesgrünzonenverordnung vor Verbauung zu schützen einem Schildbürgerstreich gleichkäme.

Zweitens. Die Fläche der beabsichtigten Herausnahme liegt im Grundwasserschongebiet Untere Lutz. Laut §2 der Grundwasserschongebietsverordnung LGBI.Nr. 49/1974 sind Flächen im Grundwasserschongebiet u.a. vor Verbauung und vor Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Um eine Herausnahme mit geltendem Recht (Grundwasserschongebietsverordnung) vereinbaren zu können, muss ebendieses geltende Recht abgeändert werden.

Drittens. Die beabsichtigte Herausnahme ist in einer Gesamtbetrachtung des politischen Umgangs mit der Landesgrünzone und den Grundwasserschongebieten zu sehen.

Für den Fall einer Herausnahme lässt sich zusammenfassend festhalten: Die Fläche verliert ihren Schutz vor Bauflächenwidmungen und vor Verbauung. Es ist mit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen, den meisten Bodenfunktionen wird dadurch ein Ende gesetzt. Der Boden stünde im Falle einer Bebauung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht mehr zur Verfügung. Die beabsichtigte Betriebserweiterung führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, vor allem von Schwerverkehr. Es gehen landwirtschaftliche Flächen für die Produktion von Lebens- und Futtermitteln verloren. Die Kompensationsfläche bietet keinen Ausgleich im Sinne der Ziele Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft. Und das Grundwasserschongebiet Untere Lutz müsste zuvor verkleinert werden.

Wir ersuchen Sie unsere Fragen zu beantworten und die eingebrachten Argumente, Anregungen und Kritiken zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Initiative Ludesch

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher, Christine Mackowitz, David Salzmann, Mathias Zech







Abb. Oben – Umriss der vorgeschlagenen Kompensationsfläche wie er im Erläuterungsbericht dargestellt ist. Die beiden unteren Abbildungen zeigen die von einer Hochspannungsleitung überspannte Fläche. Die Topographie des schmalen Streifens – u.a. eine sachte Wölbung des Geländes –, die derzeit über den HQ 100 Abflussbereich entscheidet, ist bei einem Lokalaugenschein deutlicher zu erkennen.